

(Staatsminister v. Sendewitz.)

(A) deren Zahl bei den Betriebsdirektionen in der laufenden Etatperiode um 2 vermehrt werden wird, um die im Ausschuss gewünschte engere Fühlung der Verwaltung mit den Verkehrsinteressenten herstellen zu können.

Gleichfalls mit der kaufmännischen Geschäftsgebarung hängt es zusammen, wenn versucht werden soll, mehr als bisher zu gewissen Arbeiten mittlere und untere Beamten zu verwenden. Die hierauf gerichteten Bestrebungen sind bereits seit längerer Zeit im Gange. So ist die Zahl der mittleren Bediensteten seit dem Jahre 1902 um ziemlich 700 vermindert worden, und im laufenden Etat sind nicht weniger als 408 Eisenbahnassistenten als künftig wegfallend bezeichnet; sie sollen künftig durch geringer bezahlte Bedienstete, nämlich durch Gehilfen bez. Eisenbahnschreiber ersetzt werden.

Was die im Ausschuss angeregte Beschleunigung des Zugverkehrs auf den Nebenbahnen anlangt, so bemüht sich die Verwaltung, die bessernde Hand anzulegen, wo es nur immer möglich ist. Freilich sind hier durch die Reichsvorschriften, die nur verhältnismäßig geringe Fahrgeschwindigkeiten zulassen, gewisse Einschränkungen gegeben, und die oft schwierigen örtlichen Verhältnisse, wie z. B. schwer zu übersehende unbewachte, also vorsichtig zu befahrende Übergänge, enge Kurven, starke Gefälle, erschweren die an und für sich durchaus erwünschte Kürzung der Reisezeit. Immerhin ist namentlich durch Kürzung der Stationsaufenthalte recht viel geschehen, z. B. ist in letzter Zeit auf 50 Verkehrsstellen der Fahrkartenverkauf sowie die Gepäck- und Expresgutabfertigung den Zugführern abgenommen und Stationsbediensteten oder Privatpersonen übertragen worden, so daß für eine bessere Durchführung der Züge Zeit gewonnen wurde. Auch die neuerdings verfügte Entfernung der Kollfahrzeuge aus den Personenzügen und Verweisung derselben in — teilweise neu eingelegte — Güterzüge hat zu Verbesserungen der Personenzugsfahrpläne geführt. Ferner sind für eine erhebliche Anzahl vollspuriger Nebenbahnen ab 1. Mai 1912 erhöhte Fahrgeschwindigkeiten geplant. Alle diese Maßregeln sind selbstverständlich mit Geldopfern verknüpft, insbesondere erwachsen durch die Erhöhung der Fahrgeschwindigkeiten auf den vollspurigen Nebenbahnen nicht unbeträchtliche einmalige Kosten durch die erforderlich werdenden Gleisverstärkungen. Aber auch die laufenden Ausgaben für den Betrieb werden sich dort teilweise erhöhen.

Besonderen Wert lege ich auf die im Antrage des Herrn Abg. Dr. Niethammer und ebenso im Ausschuss gegebene Anregung, daß die Zuständigkeiten der mittleren und unteren Stellen tunlichst umfassend gestaltet werden.

Es ist unleugbar, daß hierdurch Umständlichkeiten im Geschäftsverkehr am besten vorgebeugt wird. Ich darf hier darauf hinweisen, daß auf diesem Gebiete von der Regierung bereits sehr weitgehende Konzessionen gemacht worden sind. Eine Zusammenstellung der wichtigeren Befugnisse, die bei der Neuordnung am 1. Januar 1910 auf die Generaldirektion und die ihr nachgeordneten Stellen übergegangen sind, finden Sie auf S. 101 fig. der Denkschrift. Ich sehe selbstverständlich davon ab, alle diese zahlreichen Kompetenzveränderungen hier aufzuzählen, kann mir aber doch nicht versagen, einige besonders wichtige Fälle herauszugreifen. Vorauszuschicken möchte ich, daß die Vorbehalte des Finanzministeriums sich in sehr engen Grenzen bewegen. Sie sind nur so weit ausgedehnt worden, als es unbedingt erforderlich ist, um dem Finanzministerium den verfassungsmäßig unerläßlichen Überblick und Einfluß zu sichern. Die Generaldirektion aber hat auf diese Weise sehr ausgedehnte Machtbefugnisse erhalten. Nur beispielsweise erwähne ich, daß diese Behörde den gesamten Kohlenvorrat für ein Jahr, dessen Wert sich auf etwa 12 Millionen Mark beläuft, selbstständig vergeben kann. Ebenso ist sie unbegrenzt zuständig bei Vergabung von Lieferungen hinsichtlich der in den Magazinen vorrätig zu haltenden Materialien. Bei öffentlichen Ausschreibungen ist die Generaldirektion an die Grenze von 100 000 M. gebunden, und sie muß in den verhältnismäßig seltenen Fällen, wenn diese Grenze überschritten wird, berichten. Für den Ankauf von Grundstücken ist die Generaldirektion zuständig bei Objekten bis zu 20 000 M., bis zum 1. Januar 1910 war die Grenze nur 5 000 M. Die Besetzung der Beamtenstellen wird, abgesehen von einem kleinen dem Finanzministerium vorbehaltenen Prozentsatz, von der Generaldirektion bewirkt. Schon aus diesen wenigen Beispielen kann ersehen werden, daß die Abgrenzung der Kompetenzen von jeder Kleinlichkeit weit entfernt ist. Man ist aber bei der Regelung vom 1. Januar 1910 nicht stehen geblieben, sondern hat inzwischen noch zahlreiche anderweite Kompetenzverschiebungen nach unten vorgenommen. Z. B. ist die Generaldirektion im vorigen Jahre für die Begleichung zweifelhafter Ansprüche, für die Gewährung von Entschädigungen aus Billigkeitsrücksichten und für den Erlaß von Forderungen unbeschränkt zuständig geworden, während sie bisher nur bis 10 000 M., früher sogar nur bis 1 000 M. gehen konnte. Auch in der Gewährung außerordentlicher Belohnungen und einmaliger Unterstützungen ist die Generaldirektion im vorigen Jahre unbeschränkt zuständig geworden — selbstverständlich innerhalb der im Etat bewilligten Mittel —, während sie vorher an die Grenze von 300 M. in jedem einzelnen Falle gebunden war.

(D)